

update

# BGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

Aktuelle Entscheidungen im Überblick

Dezember 2025





## Entscheidungen des II. Zivilsenats

### **Beglaubigung der Unterschrift zur Handelsregisteranmeldung durch einfaches elektronisches Zeugnis**

HGB § 12 Abs. 1 Satz 1; BeurkG § 39a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1

Die Beglaubigung der Unterschrift einer Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister kann durch einfaches elektronisches Zeugnis erfolgen

BGH, Beschluss vom 26. November 2025 – II ZB 20/24

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Beschluss des II. Zivilsenats vom 26.11.2025 – II ZB 20/24](#)

### **Berichts- und Informationspflichten des Vorstands bei Stillstand der Geschäftstätigkeit einer AG**

AktG § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3, § 111 Abs. 1, § 116 Satz 1

- a) Die Pflicht des Vorstands, dem Aufsichtsrat gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Nr. 3 AktG mindestens vierteljährlich über die Lage der Gesellschaft zu berichten, entfällt nicht dadurch, dass die Aktiengesellschaft keinen Geschäften nachgeht.
- b) Die Berichts- und Informationspflichten treffen den Vorstand als dessen Bringschuld. Der Aufsichtsrat muss bei einer unzureichenden Berichterstattung durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, dass er die Informationen erhält, die er für eine sinnvolle Überwachung der Geschäftsführung benötigt.

BGH, Urteil vom 14. Oktober 2025 – II ZR 78/24

[Bitte klicken Sie hier für den Link zum Urteil des II. Zivilsenats vom 14.10.2025 – II ZR 78/24](#)

---

### **Impressum**

Das Update BGH-Rechtsprechung zum  
Gesellschaftsrecht wird verlegt von

CMS Hasche Sigle  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Steuerberatern mbB

CMS Hasche Sigle  
Lennéstraße 7 | 10785 Berlin

Verantwortlich für die fachliche  
Koordination: Dr. Jan Schepke  
CMS Hasche Sigle  
Stadthausbrücke 1–3 | 20355 Hamburg



Lesen Sie auf unserem Blog mehr über aktuelle Rechtsthemen, branchenspezifische Entwicklungen und was eine Großkanzlei sonst bewegt.

[cmshs-bloggt.de](http://cmshs-bloggt.de)

---

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 700 Anwältinnen und Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel für unsere Mandantinnen und Mandanten tätig.

CMS Hasche Sigle ist Gesellschafterin der CMS LTF Limited (CMS LTF), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited by guarantee) nach dem Recht von England und Wales (Nr. 15367752) mit eingetragener Geschäftssitz Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF, Vereinigtes Königreich. CMS LTF koordiniert die CMS-Organisation unabhängiger Anwaltssozietäten. CMS LTF ist nicht für Mandantinnen und Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Gesellschaftersozietäten von CMS LTF in ihren jeweiligen Ländern und Jurisdiktionen erbracht. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten sind separate und rechtlich eigenständige Einheiten und keine dieser Einheiten ist befugt, eine andere zu binden. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten haftet nur für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen und nicht für die der jeweils anderen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ werden verwendet, um sich auf einzelne oder alle Gesellschaftersozietäten oder deren Büros zu beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B). Die Liste der Partnerinnen und Partner und Standorte finden Sie auf der Website.

---

Weitere Informationen finden Sie unter [cms.law](http://cms.law)